

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aitrach am 30.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Aitrach erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung,
 - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
 - a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,-- € bis 3.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,- - € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 17.06.1996 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 € - 3.000,00 €
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 € – 150,00 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr mindestens 3,00 € gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr mindestens 1,50€
3.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	3,00 € - 75,00 €
4.	Befreiung	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von Gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	3,00 € - 750,00 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	2,50 € - 150,00€
5.2	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	0,75€ - 7,00 € mindestens 2,50 €
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,75 € - 7,00 € mindestens 2,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie, usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	

6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes Bestimmt ist)	2,00 € - 75,00 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für Den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für Steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 € - 750,00 €
8.	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 % mindestens Jedoch je angefangene Halbe Stunde der Inanspruchnahme 20,00 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk ist eingerechnet)	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	15,00 €
9.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand Berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt Für jede angefangene Viertelstunde	7,50 €
9.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat Erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite	0,50 €
	für jede weitere Seite	0,25 €
9.2.2	bei einem Format bis zu DIN A3 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
9.3	Datenlieferungen auf CD, je CD	20,00 €

10.	Baugesetzbuch	
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Teilungsgenehmigung nicht erforderlich oder als Erteilt geltend)	5,00 € - 40,00 €
10.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	15,00 €
11.	Bauordnungsrecht	
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der Vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. LBO)	0,5 v.T. der Baukosten mind. 50,00 €
11.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	0,5 v.T. der Baukosten mind. 40,00 €
11.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) je zu benachrichtigendem Angrenzer	7,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25,00 €
12.	Abwasserbeseitigung	
12.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags	15,00 €
13.	Wasserversorgung	
13.1	Genehmigung eines Wasserversorgungsantrags	15,00 €
14.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
14.1	Auskunft aus dem Kaufpreissammlung	5,00 € - 75,00 €
14.2	Auskunft über Bodenrichtwerte Gebührenfrei sind telefonische Auskünfte	5,00 € - 35,00 €
15.	Straßenrecht	
15.1	Sondernutzungserlaubnisse	15,00 € - 400,00 €
15.2	Plakatierungserlaubnisse	20,00 €
16.	Melderecht	
16.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
16.1.1	Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW)	5,00 €
16.1.2	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG)	5,00 €
16.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	10,00 €
16.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1,50 €
16.1.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.1.4, die mit Hilfe der Automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	15,00 € - 2.500,00 €
16.2	Datenübermittlungen	
16.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche	1,50 €

	Religionsgemeinschaften (§ 39 MG), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	
16.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 17.2.1, die mit Hilfe der Automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15,00 € - 2.500,00 €
16.2.3	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale, jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,15 €
16.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz – KomWG)	5,00 €
16.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde - je Bestätigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	5,00 €
16.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	3,00 € - 700,00 €
16.6	Gebührenfrei sind	
16.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
16.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
16.6.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung Von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
16.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
17.	Lohnsteuerkarten	
	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte für verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten	5,00 €
18.	Sammlungsrecht	
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10,00 € - 350,00 €
19.	Bestattungsrecht	
19.1	Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m., insbesondere - Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) - Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen (§ 16 Abs. 2 Nr. Bestattungsverordnung)	5,00 € - 40,00 € 5,00 € - 20,00 €
20.	Feiertagsrecht	
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2 und 12 Abs. 1 des Feiertagsgesetzes)	15,00 € - 70,00 €
20.2	Befreiung von Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	

20.2.1	pro Tag an dem Tanzveranstaltungen vom 3:00 bis 24:00 verboten sind	35,00 € - 150,00 €
20.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des Ganzen Tags verboten sind	45,00 € 250,00 €
21.	Gewerberecht	
21.1	Gewerbeanzeige, Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung – GewO)	
21.1.1	Gewerbebeantragung, -ummeldung und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00 €
21.1.2	Auskünfte aus Gewerbeverzeichnis (14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	10,00 €
21.1.3	Erweiterte Auskunft aus der Gewerbeverzeichnis (§ 14 Abs. 8 Satz 2 GewO)	15,00 €
21.2	Spiele	
21.2.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33c Abs. 1 GewO)	60,00 € - 1.500,00 €
21.2.3	Bestätigung gemäß § 33c Absatz 3 GewO	40,00 €
21.2.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33d Abs. 1 GewO)	60,00 € – 1.500,00 €
21.3	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO	60,00 € - 1.000,00 €
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG)	15,00 € - 1.000,00 €
22.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 € - 50,00 €
23.	Sonstiges Polizeiliche Angelegenheiten	
	Anordnungen, Befreiungen u.a.m., insbesondere - je angefangene Viertelstunde	10,00 €
23.1	Befreiung von der Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	
23.2	Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)	
23.3	Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	
23.4	sonstige polizeirechtliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	
23.5	Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i.V.m. PolVOgH des MLR)	
24.	Fundsachen	
24.1	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	3,00 €
25.	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren	
25.1	- je Austrittserklärung	25,00 €
26.	Fischereischeine	
26.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) (nachrichtlich: plus 6,00 € Fischereiabgabe pro Jahr)	20,00 €
26.2	Verlängerung eines Fischereischeines	5,00 €

26.3	Jugendfischereischein	5,00 €
26.4	Verlängerung eines Jugendfischereischeines	5,00 €
27.	Ladenschluss	
27.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 20 Abs. 2a LadSchlG)	20,00 € - 180,00 €
28	Wasserrecht	
28.1	Zulassung von Ausnahmen im Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 WG)	20,00 € - 450,00 €
28.2	Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG)	20,00 € - 900,00 €
29.	Naturschutzrecht	
29.1	Anordnungen nach § 33 NatSchG - je angefangene Viertelstunde	10,00 €
29.2	Sperrungen gemäß § 54 NatSchG	
29.2.1	Genehmigung von Sperrungen - je angefangene Viertelstunde	10,00 €
29.2.2	Beseitigung ungenehmigter Sperrungen - je angefangene Viertelstunde	10,00 €
30.	Immissionsschutzrecht	
30.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO - je angefangene Viertelstunde	10,00 €